Verantwortliche Redakteure
für den politischen Theil:
C. Fontane,
für Feuilleton und Vermischtes:
J. Koemner,
für den übrigen redaktionellen Theil:
H. Schmiedehaus,
sämmtlich in Posen.
Verantwortlich für den
Inseratentheil:
O. Knorre in Posen.



Abend-Ausgabe.

Posener Zeitung.

Sechsundneunzigster Jahrgang.

Nr. 850.

Die „Posener Zeitung" erscheint täglich drei Mal. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung, sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Mittwoch, 4. Dezember.

1889.

Amtliches.

Berlin, 3 Dezember. Dem Thierarzt Carl Schmidt zu Krossen a. O. ist die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Kreis-Thierarztstelle des Kreises Krossen definitiv verliehen worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden: der ordentliche Seminarlehrer Hopp vom Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau an das Schullehrerseminar zu Pr. Friedland, der ordentliche Seminarlehrer Kuftin vom Schullehrer-Seminar zu Waldau an das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau, der ordentliche Seminarlehrer Lettau vom Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland an das Schullehrer-Seminar zu Waldau.

Deutscher Reichstag.

28. Sitzung vom 3. Dezember, 1 Uhr.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Berathung des **Antrages Barth** und Genossen (dfr.), die Bestimmungen der Gewerbeordnung betr. das **Verbot des obligatorischen Arbeitsbuchs** auch auf die Bergleute auszudehnen.

Zur Begründung des Antrages führt

Abg. **Schmidt-Elberfeld** (dfr.) aus: Der große Strike der Bergleute im Mai dieses Jahres hat so tief gehende Einwirkungen auf das Wirthschaftsleben der Nation ausgeübt, daß der Reichstag verpflichtet ist, zu untersuchen, wo die Ursachen für eine derartige Erhebung zu finden sind, und nach gesetzlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Ursachen zu forschen. Durch die bestehende Landesgesetzgebung wird ein Abhängigkeitsverhältniß der Bergleute geschaffen. Dieses Abhängigkeitsverhältniß wird hervorgerufen durch die Pflicht der Bergleute zur Vorlegung eines Entlassungsscheines von dem früheren Arbeitgeber. Den Grubenbesitzern ist verboten, Bergleute ohne einen derartigen Entlassungsschein zur Arbeit anzunehmen. Das preußische Berggesetz enthält aber nicht die Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach unter schweren Strafen verboten ist, in die Arbeitsbücher Eintragungen mit einem Merkzeichen zu machen, welches den Inhaber kennzeichnet. Dieser Umstand ist zum Schaden der Bergleute benutzt worden, um ein scharfes Kontrollsystem auszuüben. Das frühere Knappschaftsbuch, das vor zwei Jahren abgeschafft werden sollte, war offenbar ein Arbeitsbuch der allerschlimmsten Sorte, weil es nicht bloß Nachrichten über Zeit und Dauer der Arbeit 2c. aufnimmt, sondern auch eine besondere Rubrik über die Führung des Arbeiters enthielt. Allerdings war bemerkt, daß diese Rubrik nur auf Verlangen des Arbeiters auszufüllen sei. Es ist aber klar, daß, wenn diese Rubrik nicht ausgefüllt war, schon diese Thatsache den Bergmann in ein ungünstiges Licht setzte. Ich lege dem Hause zwei solcher Bücher vor, die bis zum Juli dieses Jahres geführt sind, während doch eigentlich solche Bücher schon vor zwei Jahren durch die Abänderung der Knappschaftsänderung außer Kurs sein sollten. Das eine ist erst im vorigen Jahre eingeführt, es hat noch ein besonderes Interesse dadurch, weil in demselben eine Bescheinigung darüber enthalten ist, daß der Bergmann, der am 26. Juli d. J. entlassen wurde, vom 27. bis 31. Juli eine viertägige Polizeistrafe abgebüßt hat. Der Mann mußte sich diese Strafe auf der Polizei bescheinigen lassen, um nachweisen zu können, daß er nicht vor dem 31. Juli, dem Ende des Monats, entlassen sei oder muthwillig die Arbeit niedergelegt habe, sondern diese Polizeistrafe die Veranlassung dazu gewesen sei. Sie ersehen schon aus dieser einen Thatsache, wie scharf durch ein solches Buch die Kontrolle über jede Handlung des Bergarbeiters geführt wird.

Nun glaube ich zwar, daß eine Anzahl von Zechen diese Bücher beseitigt hat. Sie können es aber um so eher thun, als sie derselben nicht mehr bedürfen, nachdem sie in anderer Weise das Kontrollsystem auf das Schönste ausgebildet haben: durch den Abkehrschein und durch Führung der schwarzen Liste.

Man hat seitens der Grubenbesitzer die Beibehaltung des Entlassungsscheines als ein nothwendiges Uebel bezeichnet, sowohl um den Bergarbeiter nach dem Grade seiner Intelligenz und Erfahrung zu bezahlen und nicht zum Tagelöhner zu degradiren, als auch im Interesse der Sicherheit des Bergbaues. Diese Begründung scheint mir hinfällig zu sein. Man läßt ja doch auch jetzt schon Bergarbeiter aus fernen Landestheilen kommen, die früher in ganz anderen Beschäftigungen waren. Es ist bekannt, daß in Westfalen eine Menge Arbeiter aus den Provinzen Posen und Preußen beschäftigt sind. Diese werden aber nur versuchsweise zunächst angestellt, und nicht sofort an gefährliche Stellen gesetzt. Deshalb bildet die Berufung auf die Sicherheit des Bergbaues keinen Grund für die Kontrollscheine. Die Bestimmungen des preußischen Berggesetzes werden nur so lange hochgeschätzt, als sie dazu dienen, den Arbeiter abhängig zu machen. Bei Arbeitsmangel werden sie umgangen. Die Arbeitsordnungen der westfälischen Zechen stimmen darin überein, von dem eintretenden Bergmann nicht, wie vorgeschrieben, eine bloße Vorzeigung des Abkehrscheines, sondern eine Niederlegung der Legitimationspapiere zu erlangen. Außerdem ist der Arbeiter genöthigt und verpflichtet, über seine Beschäftigung Lohnbücher aufzubewahren und nöthigenfalls vorzuzeigen, worin auch wieder eine Kontrolle liegt. So wurde z. B. gegen den Bergmann Siegel, der auch bei der Kaiserdeputation war nach seiner Entlassung von der Knappschaftskasse eine Forderung aus dem Jahre 1884 geltend gemacht. Glücklicherweise konnte er seine Lohnbücher aus der Zeit vorzeigen und zur Zahlung nicht gezwungen werden.

Die Abkehrscheine werden zur Kenntnißmachung mißliebiger Personen benutzt, und durch geheime Zeichen wird den Bergleuten die Wiederanstellung im Bezirk unmöglich gemacht. Vor einigen Wochen theilte die „Kölnische Zeitung" auch offen mit, daß die rheinischen Kohlen-Industriellen sich geeinigt hätten, Arbeiter, die in anderen Zechen gearbeitet und gekündigt hätten, nicht wieder aufzunehmen. Eine solche Maßregel ist prinzipiell moralisch verwerflich. Dies Kontrollwesen scheint 1876 nach gemeinsamen Uebereinkommen eingeführt zu sein und ist seitdem durch Besprechungen von Betriebsführern fortgesetzt worden. Das System ist auch auf andere Industrien übertragen worden, so hat z. B. der Fabrikinspektor von Dortmund vor einigen Jahren berichtet, daß man in der Eisenindustrie gekennzeichnete Abkehrscheine habe. Daß man aber bewußt solche Kenntlichmachung gehandhabt hat, geht aus den Artikeln der Preßorgane der Grubenbesitzer hervor. So führte die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" erst am 13. November aus, wenn ein Betriebsführer Auskunft über eine verdächtige Person haben wolle, so ständen ihm so viele Mittel zur Verfügung, daß auch ein vom besten freisinnigen Juristen aufgestelltes Formular darin keine Wandlung schaffen könne. In gleicher Weise wird in dem Bericht eines Gruben-Direktors ausgeführt, daß die Zechenverwaltungen gemeinsam dafür sorgen müßten, daß die Hetzer in anderen Landestheilen Unterkommen suchen müßten. Demgegenüber ist es ganz ungeheuerlich, wenn Herr Natorp, der Vertreter der Grubenbesitzer, in seiner Broschüre noch von der Freiheit der Bergleute spricht, und von der Leichtigkeit die Abkehr und Wiederanstellung zu erhalten.

Die Sperre wird immer in Abrede gestellt; es ist aber gar nicht zweifelhaft, daß sie noch vorhanden ist. Es wird nur darauf ankommen, festzustellen, wie weit sie noch vorhanden ist. Man behauptet, daß die Sperre nur sehr wenige Personen trifft. Ich kann das nicht glauben, denn eine Arbeiterschaft von 100 000 Personen würde sich durch Maßregelung weniger Personen nicht zu solchen Anstrengungen, wie sie gemacht sind, verleiten lassen. Die Organe der Grubenbesitzer erkennen das auch an.

Bedauerlich ist es, daß über die Art dieser Entlassungen sich ein Widerspruch findet zwischen den Angaben der Grubenbesitzer und der Arbeiter. Die Arbeiter behaupten die Entlassung sei eine Folge einerseits ihrer Thätigkeit beim Strike und andererseits ihrer Zeugenaussagen in diesen Angelegenheiten, während die Grubenbesitzer behaupten, die Entlassung sei wegen ihrer Thätigkeit nach dem Strike erfolgt. Der Verdacht ist aber doch naheliegend, daß der Strike die Veranlassung gewesen ist und zwar deshalb, weil die Entlassung vornehmlich die Delegirten der Arbeiter getroffen hat. Man sieht, wie bedauerlich es ist, daß es nicht eine Instanzbehörde oder eine über den Parteien stehende Person giebt, die für beide Parteien feststellen könnte, wer Recht hat. Die Grubenbesitzer haben zwar in ihrer Antwort auf das vor vierzehn Tagen an sie gerichtete Zirkular der Bergleute, das sich durch große Friedfertigkeit auszeichnet, behauptet, daß kein einziger treuer und langjähriger Arbeiter auf ihre Veranlassung entlassen worden sei, und haben sich zur Wiederannahme von Arbeitern bereit erklärt. Indeß bestätigt der Bericht der „Germania" doch nicht ganz die Verwirklichung dieser friedfertigen Absichten. Wenn man das praktische Christenthum und den Schutz der nationalen Arbeit immer im Munde führt, so hat man doch am wenigsten das Recht, den sozialen Frieden so gewaltsam zu untergraben. Ich führe nur ein Beispiel für das überstrenge Vorgehen gegen die Bergleute an. Auf der Zeche „Vereinigte Hamborg" war eine Meinungsverschiedenheit der Bergleute mit der Verwaltung eingetreten. Eine Deputation der Bergleute hatte mit dem Obersteiger verhandelt. Von diesen Verhandlungen hatte der Führer den Arbeitern Mittheilung gemacht. Er wurde hierauf entlassen mit der Angabe, daß er die Mittheilungen entstellt wiedergegeben und darin die Verwaltung geschmäht habe. Um einen anderen Abkehrschein zu bekommen, wendete er sich an den Revierbeamten. Derselbe sagte ihm, er könne nicht vermitteln, die Zeche bleibe bei ihrer Ansicht, und es gebe kein gesetzliches Mittel, die Zechenverwaltung zur Wiederannahme, oder auch nur zur Ausstellung eines anderen Abkehrscheines zu zwingen.

Der Grubenbeamte ist also Kläger und Richter in einer Person, entläßt grundlos einen Mann und verhindert seine weitere Anstellung. Welch ein Sturm der Entrüstung würde entfesselt werden, wenn die Bergleute sich vereinigen würden, daß auf einer bestimmten Zeche Niemand Arbeit nehmen solle.

Die Abkehrscheine machen den einzelnen Bergmann machtlos und rechtlos und verhindern jede selbständige Lebensäußerung. Die Bergleute lassen sich Lohnabzüge u. s. w. gefallen, um nicht einem Vehmgericht zu verfallen, welches sie auf die Dauer arbeitslos macht. Die Folge davon ist eine dumpfe Unzufriedenheit unter der Oberfläche, bis eine Explosion durch Massenstrike eintritt. Auch die Grubenbeamten werden durch diese Machtfülle geradezu zu Ungerechtigkeiten verführt. Die preußische Regierung hat bei der Untersuchung über die Beschwerde der Bergleute einseitig eine reine Beamtenkommission eingesetzt. Aber der Glaube an die Objektivität dieser Kommission ist von vornherein zerstört worden durch die Erklärung des Oberbergamtes zu Dortmund, daß die Beschwerden der Bergleute keinen Grund hätten. Dazu kommt, daß es bei vielen Beschwerden schwierig ist, einen juristischen Beweis für ihre Richtigkeit zu führen, daß sich ferner die Bergleute fürchten, Aussagen vor der Untersuchungskommission zu machen, weil das sie in ihrem weiteren Fortkommen schädigen kann. Eine ausgedehnte Maulwurfsarbeit versucht die Resultate der Untersuchungskommission zudem vielfach zu beeinflussen, so hat die „Nordd. Allg. Ztg." die Bestrebungen der Arbeiter sozialdemokratische genannt, und das Oberbergamt in Dortmund hat einseitig Partei gegen die Arbeiter genommen, die Handelskammer daselbst die Untersuchungen vollständig ignorirt, die „Gegenwart" die Uebelstände in den Bezirken überhaupt geleugnet. Den Grubenbesitzern paßt zwar die Heranziehung von Polizei und die Benutzung von Militär, untersucht die Regierung aber die Beschwerden der Arbeiter, so wird über Einmischung geklagt. Die Haltung der Grubenbeamten würde von vornherein eine ganz andere gewesen sein, wenn sie nicht der Zustimmung der Behörden sicher zu sein glaubten. Das Ueberschwemmen der Bezirke mit Militär und die richtigen und unwahren Berichte des offiziösen Wolffschen Telegraphen mußten die Grubenbesitzer zu dem Glauben verleiten, daß die Regierung auf ihrer Seite stehe. Interessant ist ein Vorfall nach dieser Richtung. Als die Deputation der Grubenbesitzer vom Kaiser kam, war sie nicht sehr erfreut über die Mittheilungen desselben, weil derselbe unter Anderem Arbeiterausschüsse empfohlen hatte. Sie wünschten darauf den Reichskanzler zu sprechen: Geheimrath Rottenburg theilte ihnen mit, daß der Reichskanzler gegen Arbeiterausschüsse sei, und dadurch wurde die etwas niedergeschlagene Stimmung wieder gehoben.

Die Arbeiter werden sogar außerhalb der Gruben in ihrem Thun beaufsichtigt. Bei den Reichstagswahlen werden die bekannten Praktiken und Kniffe angewendet, um die Wahlfreiheit zu nichte zu machen. Unmöglich kann dabei Zufriedenheit und freundschaftliches Verhältniß bestehen. Einzelne Zechen haben ja etwas Gutes geleistet durch Errichtung von Einzelansiedlungen, aber das sind doch nur Ausnahmen.

Auch die Arbeitsordnungen geben zu berechtigten Klagen Anlaß. Ueberall ist eingeführt, daß nur am Ende eines Monats gekündigt werden kann. Sehr oft ist es aber deswegen zu Differenzen gekommen, weil das nicht inne gehalten wurde. Ferner findet sich in diesen Arbeitsordnungen ein rigoroses Strafrecht ausgebildet, gegen welches den Leuten ein Appell gar nicht zusteht. Da heißt es: bei Wiederholung — doppelte Strafe bei böser Absicht — doppelte Strafe u. s. f., daß man denkt: im Kriegsfall — Todesstrafe. In einer Arbeiterordnung wird sogar der Ausdruck „Disziplinarvergehen" ohne nähere Bezeichnung gebraucht. Das heißt doch der Willkür Thür und Thor öffnen! Eine andere Arbeitsordnung zwingt den Bergmann sogar zum verdienstlosen Feiern bei Betriebsunterbrechungen, die nicht über 8 Tage dauern. Ferner wird manchmal bestimmt, eine Entlassung des Arbeiters sei gestattet, wenn auf seinen Lohn von der Steuerbehörde wegen nicht bezahlter Steuerbeträge Beschlag gelegt wird. Das kann z. B. in Krankheitsfällen doch dem besten Arbeiter passiren. Und so wird der Bergmann in jeder Weise in seiner freien Bewegung außerordentlich gehindert.

Aehnliche Mißstände bestehen bei den Lohnzahlungen. Wie ist es möglich, daß ein Arbeiter seinen Lohn erst vier bis sechs Wochen später, am 23. des nächsten Monats bekommt? Dazu kommen eine Reihe von Abzügen, die dem Arbeiter auch erst an diesem Termin bekannt werden. Solche Lohndifferenzen aus dem vorigen Monat noch zu schlichten und berechtigte Gegenansprüche zur Geltung zu bringen, ist außerordentlich schwierig; zumal sich die Leute erst nachträglich beschweren dürfen. Die Arbeitsordnung der Zeche Königin Elisabeth enthält sogar gesetzwidrig eine direkte Bestrafung des Kontraktbruches.

Der Strike der Bergarbeiter war nicht von außen hineingetragen, sondern die Lohnfrage hat sehr stark mitgesprochen, noch mehr aber das Gefühl des Zwangs und Druckes, der auf den Arbeitern lag. Nach einer amtlichen lohnstatistischen Erhebung beträgt der Tageslohn 2,63 Mk. Die Zahl ist jedoch nur eine Durchschnittszahl, deswegen ist ihre Bedeutung zweifelhaft. Bei manchen Arbeitern geht der Lohn weit unter den Durchschnitt hinunter. Es müßte festgestellt werden, wie sich Lohnhöhe und Arbeitsleistung zu einander verhalten. Wenn man aber selbst die jetzt bestehende Lohnhöhe zur Grundlage nimmt, so ergiebt sich keineswegs daraus, daß die Lage der Bergleute eine für die in den westlichen Provinzen maßgebenden Verhältnisse günstige ist. Dazu läßt die gesundheitsgefährliche, schwierige Arbeit wohl einen höheren Lohn gerechtfertigter erscheinen als in anderen Berufen. Keinenfalls aber darf man sich auf die Sparkasseneinlagen der Bergleute berufen, die nichts für die Allgemeinheit beweisen. Man müßte dann auch die Statistik der Pfandleihanstalten heranziehen.

Die Hauptbeschwerde der Bergleute bleiben die Ueberschichten. Diese sind geradezu ein Raubbau an dem Leben der Arbeiter. Das Erzwingen von Ueberschichten ist genau so ein Kontraktbruch wie die Niederlegung der Arbeiten. Es hat sich übrigens gezeigt, daß die längere Arbeitszeit auch nicht die Höhe der Leistung bedingt; denn verschiedentlich ist zugegeben worden, daß trotz Abschaffung der Ueberschichten die Leistungsfähigkeit der Grube gestiegen sei. Auf die Löhne hat das aber keinen Einfluß gehabt. Im Gegentheil, trotzdem die Löhne der Arbeiter Gedinge sind, also auf Uebereinkommen zwischen beiden Theilen beruhen, finden doch oft während der Kündigungsfrist einseitige Herabsetzungen des Gedingelohnes statt. Hier scheint also ein Kontraktbruch der Grubenbesitzer vorzuliegen. Dadurch erklärt sich auch die allgemeine Unzufriedenheit, die schließlich zum Strike geführt hat.

Bei Strikes ist es unumgänglich nothwendig, durch Unparteiische einen Ausgleich herbeizuführen. Gerade weil die beiden Parteien sich feindlich gegenüberstehen, ist das Eingreifen Unparteiischer erforderlich. Mir scheint die Frage berechtigt, ob ohne das Eingreifen seitens meines Freundes Baumbach und mich der Strike so schnell zu Ende geführt worden wäre. Auch Herr Dr. Hammacher hat Dritten gegenüber gesagt, daß Abgeordneter Baumbach und ich bei dieser Gelegenheit ganz ausgezeichnete Dienste geleistet haben; das wird er auch heute wohl bestätigen. Als später keine Vermittler da waren und die Grubenbesitzer allein vorgingen, war die Mißstimmung sofort wieder vorhanden. Herr Dr. Hammacher hatte die Absicht der Verständigung, seine Kollegen von der Kaiserdeputation nicht. Sie verhandelten mit uns nicht und erklärten hinterher, kein Mandat zu Verhandlungen gehabt zu haben. Damit verurtheilen sie aber auch die wohlthätige Arbeit des Herrn Dr. Hammacher. Dem Ertrinkenden soll man die Hand reichen und sich nicht erst nach einem Mandat umsehen. Ueber solch eine kleinliche Auffassung geht die natürliche Entwickelung der Verhältnisse hinweg.

Wenn man sagt, man wolle mit den Bergleuten selbst verhandeln und nicht mit Ausschüssen, die die Meinung der Arbeiter vielleicht fälschen könnten, so ist das eine naive Anschauung. Ist es denn überhaupt möglich, mit einer ganzen Belegschaft von Hunderten und Tausenden zu verhandeln? Das wissen auch die Arbeitgeber ganz genau und haben deshalb in ihre Anordnungen hineingeschrieben, daß zur Beschwerde bei dem Grubenbesitzer immer nur zwei oder drei Bergleute zusammen kommen dürfen. Eine solche Anschauung ist um so bedauerlicher, als es an sich schon ungemein schwer ist, einen Strike zu verhindern, schon wegen des gesellschaftlichen Unterschiedes zwischen Arbeitgeber und Nehmer. Dieser falsche Stolz, daß es dem Arbeitgeber nicht anstehe, mit den Arbeitern zu verhandeln, muß im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und des nationalen Vermögens beseitigt werden. Er ist das größte Unglück unserer wirthschaftlichen Verhältnisse, und dieser soziale Unterschied wird wahrlich nicht beseitigt durch polizeiliche Maßnahmen, durch Bestrafung des Kontraktbruches und die Einschränkung des Koalitionsrechtes. Im Gegentheil, es muß eine Instanz geschaffen werden, von der in ernsthafter Weise die Differenzen zwischen beiden Parteien behandelt werden können.

Unser Antrag will das größte Hinderniß einer friedlichen Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern beseitigen, nämlich das Kontrollsystem. Wenn dieses Ziel auch wahrscheinlich durch unsern Antrag nicht voll erreicht wird, so wird es doch zur Milderung des Gegensatzes wesentlich beitragen. Namentlich wird es die Grubenbesitzer etwas vorsichtiger machen. Die preußische Regierung könnte auch manche Besserung einführen, wenn sie nur dafür sorgen wollte, daß die Bergordnungen und die Knappschaftsstatuten revidirt und entsprechend geändert würden. Die letzteren geben ja zu mancherlei Beschwerden, namentlich bezüglich der Wahl, Veranlassung. In dieser Beziehung liegt ein dringendes Bedürfniß zur Vermehrung des Arbeiterschutzes vor, und wir hoffen, daß der Herr Staatssekretär aus den Strikes eine Mahnung zu einem Vorgehen in dieser Richtung sehen wird. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß sich aufbauen auf der Erkenntniß der Interessengemeinschaft beider, auf der Achtung der Freiheit der Arbeiter und auf der Unverbrüchlichkeit der gegebenen Versprechungen. Diese Erkenntniß wird, hoffe ich, sich

immer allgemeiner verbreiten. Ich hege die Zuversicht, daß hier im Hause der Ausspruch von Dolfus Beherzigung finden wird: Der Arbeitgeber ist dem Arbeiter mehr schuldig als den Lohn. (Lebhafter Beifall, links.)

Abg. **Leuschner** (Rp.): Die Darstellung des Herrn Vorredners war doch sehr einseitig, und seine Angriffe gegen die westfälischen Grubenbesitzer zweifellos kolossal übertrieben. (Widerspruch links.) Auch seine Vorwürfe gegen das Oberbergamt in Dortmund waren nach meiner Ueberzeugung unbegründet; gerade dieses war die berufenste Behörde, um in objektiver Weise die Momente für und wider abzuwägen und eine gerechte Entscheidung zu treffen.

Thatsächlich verkennt Herr Schmidt die Natur des Entlassungsscheins. Mit dem Arbeitsbuch hat dasselbe nichts gemein, enthält nur einen Ausweis über die Dauer der Arbeit, und Führungsatteste werden nur auf besonderes Verlangen ausgestellt. Derartige Abkehrzettel sind nöthig, um den Arbeitern gewisse statutarische Benefizien ertheilen zu können. Kennzeichen und Merkmale auf den Abkehrscheinen anzubringen, ist nicht möglich, weil es sich um Tausende von Arbeitern handelt. Theoretisch läßt sich ein solcher Vorwurf gegen die Grubenbesitzer wohl konstruiren, im praktischen Leben ist eine derartige Kontrolle aber nicht durchführbar. Die Attestirung der Beschäftigung ist für die Arbeiter unerläßlich. Die Leute drängen sich auch zu solchen Bescheinigungen, wie im Mansfeldschen Gebiet zu den Feuerproben, um einen Feuerschein zu bekommen. Der Abkehrschein gehört zur Ordnung der Dinge im Bergbau. Die Arbeiter finden auch nichts darin, sondern nur wenn sie durch Agitationen aufgeregt werden. Der Reichstag ist auch nicht kompetent zur Aenderung des preußischen Berggesetzes.

Ein Anlaß zu dem Antrag hat nicht vorgelegen, ich vermuthe, der deutsche Freisinn hat damit nur den letzten Strike erörtern wollen. Er wird davon aber keinen Nutzen haben, sondern höchstens die Sozialdemokraten. Durch den Antrag werden die fortwährenden Hetzereien in den Bergbaugebieten nur vermehrt. Sorgen Sie durch Ablehnung desselben dafür, die Autorität der Arbeitgeber zu festigen und dadurch die Ruhe wieder herzustellen. (Beifall rechts.)

Abg. **Franz** (Z): Bei der Berathung der Gewerbeordnung habe ich zwar mit meinen politischen Freunden gegen den konservativen Antrag, Arbeitsbücher für Arbeiter über 21 Jahren einzuführen, gestimmt, aber der Abkehrschein ist etwas für sich Bestehendes, das damit nichts zu thun hat. Alle Praktiker erklären die Abkehrscheine für unerläßlich. Ich habe auch von keinem Arbeiter Beschwerden über die Abkehrscheine gehört. Der Reichstag wird sich nicht dazu verstehen, durch Annahme des Antrages mit einer bewährten Einrichtung zu brechen. Juristisch ist es außerdem sehr fraglich, ob durch den Antrag das preußische Berggesetz abgeändert werden kann. Existiren wirklich Mißbräuche des Abkehrscheins, so müßten zunächst diese durch recht strenge Strafen unterdrückt werden. Solche heimliche Kennzeichnungen sind ein Ausdruck ganz erbärmlicher Feigheit, wollen sie bestimmte Arbeiter nicht haben, so sollen sie den Muth haben, das offen zu sagen. Solch ein Verfahren ist eine Verletzung des Rechts und der Moralität, gegen welche kein Ausdruck zu scharf ist. (Zustimmung links.) Im schlesischen Kohlengebiet sind derartige Klagen nicht laut geworden.

Auch in Niederschlesien hat der Strike geherrscht. Es ist lächerlich, den Ausbruch dieses Strikes der ultramontanen Presse anzuhängen. Solche sozialen Evolutionen werden nicht durch Preßstimmen entfesselt, sondern beruhen auf vorhandenen Mißständen. Als man diese zu beseitigen suchte, ist Ruhe in Schlesien eingetreten. Aber eine völlige Beruhigung wird auch in Schlesien erst eintreten, wenn in Westfalen völlige Ruhe herrscht. Zu meiner Freude zeigen sich die westfälischen Arbeiter der Situation gewachsen, wie in der letzten Versammlung in Essen bei der Verhandlung über die Aussperre. Verhindern Sie solche Maßnahmen wie die Aussperung von Arbeitern, beseitigen Sie die Wahltyrannei, dann wird Ruhe wieder einkehren, ohne daß es nöthig ist, bewährte Einrichtungen, wie die Abkehrscheine abzuschaffen. Wenn ich also auch mit der Tendenz des Antrages einverstanden bin, so zwingt mich doch seine Form, gegen denselben zu stimmen. (Beifall im Zentrum.)

Abg. **Frohme** (Soz.): Die Ausführungen des Abg. Schmidt kann ich durch ein beträchtliches Material unterstützen. Die Ausweisungen und Sperrmaßregeln bezwecken lediglich, die Arbeiter der Willkür der Arbeitgeber preiszugeben. Ich habe hier einen Abkehrschein, in dem eine Bemerkung „wegen willkürlichen Strikes" aufgenommen ist. Schon diese Bezeichnung als „willkürlich" zeigt den Geist, in dem diese Maßregeln gehandhabt werden. Und so geht man denn auch überall nur darauf aus, mißliebige Arbeiter kalt zu stellen im Interesse der „Ordnung". Zu diesem Zwecke führt man allerlei schöne Worte in die Abkehrscheine ein, z. B. jetzt wieder das Wort „ordnungsmäßig". Der vorliegende Antrag ist daher höchst verdienstlich, weil er selbst im Falle seiner Ablehnung zur Klärung und Aeußerung der Verhältnisse sehr wesentlich beitragen wird. Denn die Uebelstände und Mißbräuche, unter denen diese Arbeiter zu leiden haben, sind so ungeheuerlich und bestehen schon so lange, daß man sich wundert, daß der allgemeine Strike nicht längst ausgebrochen ist. Besonders ist doch ganz klar, daß die Ueberschichten nur zur Ausbeutung der Arbeiter eingeführt sind. Und in Konsequenz dieser Praxis ist man dahin gekommen, häufig einfach das Ausfahren der Bergleute zu verhindern. Bei aller dieser Chikane sind die Lohnverhältnisse so niedrig, daß man wirklich annehmen muß, man hält es für berechtigt, daß trotz aller Plackerei der Bergmann in Armuth und Elend sich sein Leben lang abzurackern habe. So kommt an vielen Orten für die ordentliche Schicht eben 2 Mark heraus. Sträuben sich einmal die Leute dagegen, entläßt man sie und stellt irgend welche Leute aus irgend welcher Gegend Deutschlands, ganz ohne Rücksicht auf ihre Kenntnisse unter der entsprechenden Aufschrift ein, natürlich auf Kosten der Sicherheit des Betriebes.

Zu ihrem Vortheil finden die Grubenbesitzer schon immer wieder Mittel, selbst gesetzliche Vorschriften zu umgehen. So sind die Arbeitsbücher zwar abgeschafft, die Kontrollmaßregeln aber womöglich noch verschärft. Und dem steht gegenüber nicht etwa eine bessere Behandlung der Leute. Nein, die Auflehnung dieser Arbeiter ist hervorgerufen durch eine geradezu skandalöse Behandlung, die sie schlechter stellte als das Vieh. Und sonst thut man so groß mit der Werthschätzung der Menschenrechte und Hochhaltung humanitärer Bestrebungen. Hier aber scheint es keine Sünde zu geben, hier scheint jedes Verbrechen möglich zu sein.

Ob nun der Antrag Annahme findet oder nicht, so wird er doch die Richtung gezeichnet haben einer Reform, die je eher je besser unternommen wird. Die jetzige Behandlung der Arbeiter kann unmöglich länger mehr aufrecht erhalten werden. Auch der Arbeitsvertrag bindet jetzt nur den Arbeiter, nicht aber den Unternehmer ebenfalls. Dieses Ausbeutungssystem wird nicht eher aufhören, ehe nicht die stolzen Kohlenbarone der moralische Druck der öffentlichen Meinung zwingt, ehrlich mit den Arbeitern zu verhandeln. Um nun endlich zu einer gesicherten Grundlage für den sozialen Frieden zu kommen, der bis jetzt immer nur als von den Arbeitern bedroht dargestellt wird, bitte ich den Antrag anzunehmen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. **Kleine** (natl.): Der heutige Antrag ist wohl nur zu dem Zweck gestellt, um den Bergarbeiterstrike zur Besprechung zu bringen. Er hat aber nur Gelegenheit gegeben, das Verhalten der Grubenbesitzer hier zu rechtfertigen, denn solche Uebertreibungen, wie sie sich der Ageordnete Frohme hat zu Schulden kommen lassen, können nur zu unsern Gunsten sprechen. (Abg. Frohme: Hier sind die Beweise!) Im Bezirk des Oberbergamtsbezirks Dortmund sind diejenigen Uebelstände, über welche hier bei den Arbeiterschutzanträgen Klage geführt ist, nicht vorhanden; wir haben keine Frauen- und keine Kinderarbeiter, die Zahl der im Betriebe beschäftigten jugendlichen Personen ist sehr gering. Die Knappschaftsverbände leisten in der Fürsorge für die Bergleute mehr als die neuen sozialpolitischen Gesetze. Nirgends besteht eine kürzere Arbeitszeit als in Westfalen. Wir haben nur eine achtstündige Schicht; in keinem anderen deutschen oder europäischen Steinkohlenrevier ist eine so kurze Arbeitszeit. Die Löhne sind gegen das Jahr 1887 um 8,3 Prozent gestiegen und sind die höchsten in allen preußischen Steinkohlenbergwerken, im Durchschnitt 936 Mark jährlich, mit Hinzurechnung der Leistungen der Knappschaftskassen ca. 1000 Mark.

Es ist andererseits nicht richtig, daß die Gruben in Rheinland und Westfalen mit so großem Gewinn gearbeitet haben. Die gesammten Aktiengesellschaften haben 1885 und 86 mit einem Anlagekapital von 625 Millionen Mark nur einen Ueberschuß von 4 826 000 M. gehabt, also nur 0,77 pCt. Die Zubußen betrugen im Jahre 1887 1 365 000 M., 1888 1 650 000 M., die Lasten, die auf dem Bergbau ruhen in Form der Bergwerkssteuer, der Grund- und Gebäudesteuer, der Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung u. s. w. 10 500 000 Mk. Durch den Strike sind in unserem Revier trostlose Zustände geschaffen worden und eine Reihe von Zechen vollständig verarmt. Die seit 1887 eingetretene glückliche Entwickelung des westfälischen Bergbaues ist völlig gestört worden. Seit dem Frühjahr 1887 war eine Preissteigerung eingetreten, die Kohlenpreise stellten sich auf 6,50 Mark pro Tonne. Für das Frühjahr 1889 war durch Abschlüsse mit der Staatseisenbahn eine weitere Steigerung in Aussicht genommen, wonach sich der Preis auf 7,20 Mark erhöhte. Das ist im preußischen Landtag als ein sehr niedriger Preis bezeichnet worden. Das bedeutete einen Gewinn von 50 Pf. pro Tonne, also eine Verzinsung des Anlagekapitals um 2—3 Prozent. Diese Entwickelung ist durch den Strike im Mai völlig unterbrochen worden.

Der Ausstand in Westfalen ist nicht durch Uebelstände der inneren Verwaltung veranlaßt worden. An Wohlwollen gegen die Arbeiter stehen wir hinter niemand zurück. (Lachen links). Wir erwarten mit Ruhe die Resultate der Untersuchungskommission. Sie werden beweisen, daß Grund zu Beschwerden nicht vorgelegen hat (Widerspruch links). Auf vielen Zechen sind überhaupt keine Beschwerden erhoben worden, am wenigsten gegen die Abkehrscheine (Widerspruch links). Abkehrscheine mit Kennzeichen sind mir überhaupt nicht vorgekommen (Lachen links).

Die Leute sind systematisch verhetzt worden, und die Mißstimmung gegen die Grubenbesitzer ist durch wüste Agitation geschürt worden. Ein Hauptwühler ist die „Westfälische Volkszeitung". (Redner verliest eine Reihe von Citaten aus dieser Zeitung, die sich gegen die Grubenbesitzer und die nationalliberale Partei richten, und deren Vorbringung von den Sozialdemokraten mit „Sehr wahr" und Lachen begleitet wird.) Der Zündstoff ist in die Arbeiter künstlich hineingetragen worden. Die sozialdemokratische Agitation im westfälischen Ausstand ist ein Schritt zur sozialen Revolution. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Bis kurz vor dem Strike sind keine Beschwerden vorgekommen. Unsere Beamten sind unübertroffen an Sachkenntniß, Energie und Wohlwollen für ihre Leute. Bis kurz vor dem Strike haben die Leute nicht im mindesten über schlechte Behandlung oder zu kleine Löhne geklagt. Sie haben gestriket, weil überall gestriket wurde, nicht weil sie selber Anlaß dazu hatten. Auch wir könnten doch vielleicht noch etwas höhere Löhne veranschlagen. Diese Antwort haben wir bekommen. Durch Intriguen und Kabale sind die Arbeiter aufgehetzt und zur Zerstörung der Maschinen angetrieben worden. Die Knappschaftskassen haben alles Mögliche geleistet, und die Vorwürfe, die zum Beispiel der Abgeordnete Stötzel früher gegen sie gerichtet hat, sind absolut unbegründet. Wir haben uns redlich bemüht, die Erregung nicht aufkommen zu lassen, wir haben unsere Pflicht gethan und verwahren uns entschieden gegen die übertriebenen und ungerechten Vorwürfe, die gegen die Grubenverwaltung heute geschleudert sind. (Beifall rechts und bei den Nationalliberalen.)

Hierauf vertagt sich das Haus auf Mittwoch 12 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Berathung.)

(Schluß nach 5 Uhr.)

Deutschland.

Berlin, 3. Dezember.

— Der **Kaiser** und die **Kaiserin** begaben sich vorgestern Nachmittag nach dem königlichen Marstall in der Dorotheenstraße, um sich dort die von dem **Sultan** als **Geschenk** übersandten prachtvollen **Pferde**, 3 Schimmel und 2 Füchse, durch den Ueberbringer, den ottomanischen General **Hobe Pascha**, vorführen zu lassen. Darauf empfing der Kaiser den persönlichen Adjutanten des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Major v. Borcke. Zur Mittagstafel waren der deutsche Botschafter in Konstantinopel v. Radowitz, der ottomanische General Ristow-Pascha, sowie der Afrikaforscher Giese ꝛc. eingeladen worden. Nach Aufhebung der Tafel hatte der Kaiser eine Unterredung mit dem Staatssekretär des Aeußern Grafen Herbert Bismarck. Am Abend besuchten die kaiserlichen Majestäten nach der Vorstellung im neuen Königsbau gemeinsam die Vorstellung „Die Räuber" im Schauspielhause. Heute Vormittag ließ sich der Kaiser die regelmäßigen Vorträge halten und empfing dann den Direktor im Reichsamt des Innern, Geheimen Ober-Regierungsrath Nieberding.

— Die **Kaiserin Friedrich** nebst den Prinzessinnentöchtern ist gestern Vormittag, von Messina kommend, in Palermo eingetroffen. Nach einer Besichtigung der Denkmäler der Stadt wurde das Frühstück im Hotel des Palmes eingenommen.

— Wie der „Hall. Ztg." aus Breslau geschrieben wird, hat es dort allgemeines Aufsehen erregt, daß bei der Tafel bei dem **Kaiser** zwar der **katholische Fürstbischof** D. Kopp, jedoch weder der **evangelische** General-Superintendent Professor D. **Erdmann**, noch sein berufener Vertreter anwesend war. Es heißt in der Zuschrift weiter: „Es ist über allen Zweifel erhaben, daß diese Maßnahme nicht auf den Befehl des Königs zurückzuführen ist, welcher seiner Würde als höchster Bischof der evangelischen Landeskirche stets eingedenk und Gerechtigkeit vor Allem stets zu üben bereit ist. Es liegt hier jedenfalls ein Versehen des Oberhofmarschallamtes vor, was um so bedauerlicher ist, als der allgemein verehrte General-Superintendent der Provinz Schlesien Professor D. Erdmann in diesem Jahre sein 25jähriges Jubiläum gefeiert hat."

— Der General-Feldmarschall **Graf v. Moltke**, Präses der Landesvertheidigungs-Kommission und Chef des Kolbergschen Grenadier-Regiments Graf Gneisenau (2. Pommerschen) Nr. 9, ist von Preetz hierher zurückgekehrt.

— Die Verleihung der **Krone** zu dem **Orden pour le mérite** an den **Grafen v. Moltke** ist keine außergewöhnliche Auszeichnung, vielmehr ist durch Kabinetsordre vom 18. Juli 1844 bestimmt, daß alle Ritter dieses Ordens, welche denselben 50 Jahre besitzen und sich stets würdig gehalten haben, die Dekoration mit einer goldenen Krone tragen sollen. 1868 gab es nicht weniger als 113 Personen, welche den Orden mit der Krone besaßen. Es waren dies sämmtliche Offiziere, welche den „Militärverdienstorden", wie man früher sagte, in den Jahren 1807 bis 1815 erhalten hatten. Unter ihnen befanden sich nur 10 preußische, dagegen 99 russische und je 1 sächsischer, hessischer, österreichischer und englischer Offizier. Seit 1865 hat die Verleihung der Krone nur einmal stattgefunden, nämlich 1881 an den inzwischen verstorbenen Rittmeister a. D. Frhrn. v. **Seydlitz und Kurzbach**, der den Orden 1831 erhalten hatte. Daß die Krone in Brillanten verliehen ist, ist bei dem Grafen Moltke allerdings zum ersten Male geschehen. Die drei jüngsten Ritter des Ordens pour le mérite sind, wie hier bemerkt sei, der Prinz **Arthur von Großbritannien**, der den Orden 1882, Fürst **Bismarck**, der ihn, und zwar sogleich mit der Krone, am 1. September 1884, und der General der Kavallerie a. D. **Prinz Heinrich von Hessen**, der ihn 1887 erhalten hat.

— Neue **Erschwerungen** des **Grenzverkehrs** werden aus **Elsaß-Lothringen** gemeldet. Bisher war es den **Bürgermeistern** in Elsaß-Lothringen gestattet, Bescheinigungen über Ortsangehörigkeit bezw. Nationalität auszustellen, welche statt eines Passes an der Grenze als Legitimation dienen konnten. Durch eine soeben getroffene Entscheidung des kaiserl. Ministeriums in Straßburg wird dieses den Bürgermeistern verboten und es müssen sich in Zukunft die Leute statt einer solchen Bescheinigung eines Passes, einer Paßkarte oder eines sonstigen Beweisstückes bedienen. Ferner ist der „Straßb. Post" zufolge wieder von vielen **Paßverweigerungen** die Rede, über welche sich zahlreiche jetzt in Paris lebende Metzer zu beklagen haben. Personen, welchen im Jahre 1888 der Reisepaß ohne weiteres ausgestellt wurde, sahen ihre Bemühungen bei der deutschen Gesandtschaft um Ausfertigung eines neuen Reisebriefes vereitelt.

— Soweit bis jetzt bekannt, werden die **Weihnachtsferien des Reichstags** voraussichtlich mit dem 15. d. M. beginnen und bis zum 8. Januar dauern. Vor Weihnachten soll noch das Bankgesetz in 3. Lesung, ein Theil der Initiativanträge und die 2. Lesung des Etats in Verhandlung genommen werden. Wahrscheinlich wird der Etat nur bis zum Etat des Reichsheeres erledigt werden, so daß für die Zeit nach Weihnachten noch übrig bleibt der Militäretat in 2. Lesung, der Etat in 3. Lesung, das Sozialistengesetz in 2. und 3. Lesung.

— Die in der „Post" veröffentlichte **Erklärung** bezüglich der **Erneuerung des Kartells** hat folgenden Wortlaut:

Die Vorstände der Reichs- und Freikonservativen, der deutschkonservativen und der nationalliberalen Partei haben das Wahlkartell von 1887 für die bevorstehende Reichstagswahl in folgender Weise erneuert: Es wird empfohlen: I. 1. Bei der Aufstellung von Kandidaten den Besitzstand der Parteien aufrecht zu erhalten; 2. in den bisher von Mitgliedern sonstiger Parteien vertretenen Wahlkreisen sich über einen gemeinsamen Kandidaten zu verständigen; 3. falls dennoch eine Einigung im Wahlkreise nicht gelingt, sich an den Zentralvorstand der eigenen Partei in Berlin zu wenden; diese wird mit den hierzu bestellten Vertretern der Zentralvorstände der anderen Kartellparteien die Einigung herbeizuführen versuchen; II. sollten gleichwohl im ersten Wahlgange Kandidaten der Kartellparteien einander gegenüber stehen und einer derselben mit einem Kandidaten der sonstigen Parteien in die Stichwahl kommen, so wird einmüthiges Eintreten für den ersteren bestimmt erwartet; III. die Parteivorstände werden dahin wirken, daß in Aufrufen und Ansprachen, sowie in der befreundeten Presse Alles vermieden wird, was das geschlossene Zusammengehen der drei Parteien in der Wahlkampagne gefährden könnte.

Fr. Rechtsanwalt Dr. Harmening wegen Beleidigung des regierenden Herzogs Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha auf der Anklagebank.

(Unbefugter Nachdruck verboten.)

Weimar, den 3. Dezember 1889.

(Schluß.)

Den Gerichtshof bilden: Landgerichtspräsident Dr. Hildebrandt (Präsident), Landgerichtsrath Apel und die Landrichter Bachmann, Dr. Kuhlmann und Dr. Fürbringer (Beisitzende). Die öffentliche Anklagebehörde vertritt der Erste Staatsanwalt am hiesigen Landgericht, Dr. Siefert. Die Vertheidigung führt Rechtsanwalt Dr. Sturm-Naumburg. Der Andrang des Publikums ist ein ganz immenser. Den zahlreich erschienenen Zeitungsberichterstattern sind vorzügliche Plätze eingeräumt.

Gegen 10 Uhr Vormittags eröffnet Präsident Dr. Hildebrandt die Sitzung mit dem Bemerken: Von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtshofes sind keine Zeugen geladen worden, die Ladung etwaiger Zeugen ist dem Angeklagten überlassen worden. Dieser hat eine Reihe von Zeugen geladen. Von diesen hat der Professor der Geschichte Dr. Lorenz-Jena dem Gericht angezeigt, daß er seines leidenden Zustandes wegen nicht erscheinen könne. Staatsrath v. Wittcken-Gotha hat dem Gerichtshof angezeigt, daß er ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde eine Aussage nicht machen könne. Im übrigen sei er der Meinung, daß seine Aussage zur Sache nur ganz irrelevant sein könne. Die Reichstagsabgeordneten Dr. Windthorst und Eugen Richter haben dem Gerichtshofe angezeigt, daß sie durch die Reichstagsverhandlungen verhindert seien zu erscheinen, wenn jedoch ihre Vernehmung nothwendig werden sollte, so seien sie bereit, sich kommissarisch vernehmen zu lassen.

Erschienen sind von den geladenen Zeugen: Rechtsanwalt Mäser, Postsekretär Schimmelpfennig, Rentier Stapel und Professor Dr. Nippold-Jena und Verlagsbuchhändler Perthes-Gotha.

Der Präsident bemerkt: Die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" ist namenlos erschienen. In der von dem Angeklagten verfaßten Gegenbroschüre betitelt „Wer da?" wird der Herzog ganz direkt als Verfasser genannt.

Der Angeklagte bemerkt: Ich habe die Broschüre stückweise geschrieben und erst im Laufe der Abfassung auf Seite 57 den Herzog als Verfasser bezeichnet. Während ich meine Broschüre schrieb, tobte in den Zeitungen ein Streit über die Person des Verfassers der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen". Es wurde von mehreren Seiten, ganz besonders von den sogenannten Kartellblättern, der Herzog als Verfasser genannt. Ich konnte zunächst nicht glauben, daß der Herzog der Verfasser ist, deßhalb habe ich erst später, als ich über die Person des Verfassers Gewißheit erlangte, den Herzog als Verfasser genannt. Ich erkläre im übrigen, daß ich den Inhalt meiner Broschüre vollinhaltlich vertrete.

„Schon im Jahre 1886 erschien bei Schabelitz in Zürich unter dem Titel: „Fremdenregierung und Mitregententhum" eine Broschüre, in der der Kronprinz, die Kronprinzessin, die Prinzessin Alice von Hessen u. s. w. stark angegriffen wurden. Diese Broschüre wäre wohl ziemlich unbeachtet geblieben, hätte dieselbe nicht in den „Grenzboten" eine Besprechung erfahren, in welcher der Herzog als Verfasser genannt wurde. Ich glaubte damals nicht daran. Im Februar d. J. erschien nun in der amtlichen „Gothaischen Zeitung" ein heftiger Angriff gegen die freisinnige Partei; letztere wurde beschuldigt, daß sie in Gemeinschaft mit der Zentrumspartei ein Welfenreich habe herstellen wollen. Ich sagte damals zu meinen Freunden: Wenn man alles, was von irgend einer Zeitung gegen die freisinnige Partei geschrieben wird, widerlegen wollte, dann hätte man viel zu thun. Allein fast am folgenden Tage erschien die Broschüre: „Auch ein Programm

aus den 99 Tagen". Ich war selbstverständlich über diese Broschüre entrüstet, weniger in meiner Eigenschaft als freisinniger Parteimann, denn ich behaupte nicht im Namen der freisinnigen Partei geschrieben zu haben, sondern ich fand, daß das monarchische Gefühl in dieser Broschüre stark erschüttert werde.

Präsident: Herr Angeklagter, ich will die Vertheidigung in keiner Weise beschränken, allein ich werde nicht dulden, daß Se. Hoheit der Herzog hier irgendwie beleidigt werde.

Angeklagter: Wenn mir die Vertheidigung derartig beschränkt wird, dann verzichte ich überhaupt auf jede weitere Erklärung.

Präsident: Ich wiederhole, ich will Ihnen das Recht der Vertheidigung in keiner Weise beschränken, aber eine Beleidigung Sr. Hoheit des Herzogs kann ich nicht dulden. Sie bezeichnen den Herzog als Verfasser, ich muß Sie deshalb schon bitten, sich so zu vertheidigen, daß eine Beleidigung des Herzogs dabei nicht mitunterläuft.

Angeklagter: Ich beabsichtige keineswegs den Herzog zu beleidigen, ich hatte bei Abfassung der Broschüre auch nicht eine solche Absicht. Ich habe die Broschüre zu schreiben begonnen, noch ehe mir die Person des Verfassers bekannt war. Allein die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" beschuldigt nicht bloß die freisinnige Partei des Hoch- und Landesverraths, sie beschimpft auch den Kaiser Friedrich und seine Gemahlin. Ich verehre den Kaiser Friedrich, nicht bloß weil er Kaiser, sondern weil er ein edler Mensch war. Dieses Gefühl drückte mir die Feder in die Hand. Ich hatte es dabei nicht mit der Person des Verfassers, sondern lediglich mit der namenlosen Broschüre zu thun. Ich mußte, um die Broschüre zu fassen, Satz für Satz widerlegen. Wenn ich dabei von dem modernen Tartüff gesprochen, so habe ich dabei nicht an den Ursprung des Werkes gedacht, sondern ich habe den Ausdruck gebraucht in dem Sinne, wie er in der modernen Literatur verstanden wird, d. h. einen Mann, der aus dem Versteck angreift. Die Broschüre ist derartig geschrieben, daß eine direkte Beleidigung gegen Niemanden herausgefunden werden kann: der Verfasser greift eben, wie gesagt, aus dem Versteck an. Ich war daher genöthigt, die Schreibweise des Verfassers in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Ich wiederhole, die Person des Verfassers war mir gleichgiltig, ich hatte es zunächst mit der Broschüre zu thun und ich bin der Meinung: wenn der Herzog sich in die schriftstellerische Laufbahn begiebt, dann muß er sich auch eine gebührende Abwehr gefallen lassen. Ich bin auch der Ueberzeugung: wäre der Herzog nicht der Verfasser der Programm-Broschüre, sondern ein anderer namenloser Schriftsteller, dann wäre es keinem Staatsanwalt eingefallen, die Anklage gegen mich zu erheben.

Präsident: Darüber können wir nicht entscheiden, jedenfalls werden Sie zugeben, daß in Ihrer Broschüre geradezu beschimpfende Ausdrücke enthalten sind und da Sie nun einmal den Herzog als Verfasser genannt haben, so liegen eben beschimpfende Ausdrücke gegen einen regierenden Bundesfürsten vor.

Angeklagter: Ich bestreite, daß in meiner Broschüre beschimpfende Ausdrücke enthalten sind. Ich habe auch die Broschüre nicht in populärer Weise geschrieben, sondern dieselbe auf einer gewissen Höhe gehalten, so daß sie nicht für Jedermann verständlich ist.

Der Präsident verliest im weiteren eine Stelle aus der Broschüre, die von der Entlassung des Ministers von Puttkamer handelt. Es heißt dabei: So war denn die Entfernung des Herrn von Puttkamer — jetzt aufgepaßt — ein Fingerzeig dafür, daß seine Regierung aufgehört hatte, die Regierung des Kaisers Friedrich zu sein. Wie, hörte ich Pfui! rufen? O, ich bitte, bedauert den längst gestorbenen Tartüff, er verdient es, er war edler als der lebende, und de mortuis nil nisi bene! Ja, der moderne Tartüff versteht sich nicht bloß aufs Flunkern und Verdrehen, er versteht auch das calumniare audacter."

Der Angeklagte bemerkt: In der Programm-Broschüre wird, bei Erwähnung der Entlassung des Ministers von Puttkamer der Vorwurf erhoben: Kaiser Friedrich habe nicht die Regieruug geführt, sondern seine Frau. Es ist das jedenfalls eine Beleidigung eines Fürsten, wie sie nicht größer gedacht werden kann. Diese Beleidigung wollte ich in gebührender Weise zurückweisen. In der Broschüre wird die Partei, der ich angehöre, des Hoch- und Landesverraths beschuldigt. Ich behaupte, das ist eine wissentlich falsche Verleumdung. In diesem Falle ist doch das bekannte Sprüchwort: Calumniare audacter am Platze. Wenn Jemand mich wissentlich falsch verleumdet, so habe ich auch nicht nöthig, den Beweis der Unwahrheit zu führen, sondern ich habe das Recht dem Verleumder zuzurufen: „Calumniare audacter, semper aliquid haeret" und hängen ist jedenfalls gegen die freisinnige Partei etwas geblieben. Die weitere inkriminirte Stelle: Der Vergleich paßt ebenso wie ein Fürstenhut auf das Haupt des Verfassers, habe ich zu einer Zeit geschrieben, als ich den Verfasser noch nicht kannte und an die Verfasserschaft des Herzogs noch nicht glaubte. Ich schrieb deshalb den inkriminirten Satz, da die nationalliberalen Blätter, speziell auch die Jenaische Zeitung tagtäglich behaupteten: der Herzog sei der Verfasser. Eine Beleidigung des Herzogs hat mir ferne gelegen.

Präsident: Ihre Broschüre ist doch ein Ganzes. Wer also auf Seite 57 liest, daß der Herzog der Verfasser ist, muß doch die Bemerkungen auf den ersten 56 Seiten auf den Herzog beziehen? Wenn Sie die Bemerkungen nicht gegen den Herzog richten wollten, dann hätten Sie dieselben zum mindesten mildern sollen?

Angeklagter: Eine Aenderung wollte ich, nachdem mir der Verfasser bekannt war, nicht vornehmen. Es widerspricht meiner Natur, den Herzog anders als jeden anderen Verfasser zu behandeln.

Auf die weiteren inkriminirten Stellen bemerkt der Angeklagte: Ich habe die betreffenden Ausdrücke nicht ernst gemeint. Wer meine Broschüre zu lesen versteht, wird mir zugeben, daß ich etwas sarkastisch gewesen bin und einen Ton angeschlagen habe, wie er in einer derartig abwehrenden Broschüre nothwendig ist. Im Uebrigen habe ich mit der letzten inkriminirten Stelle: „Fragte man nach den Beweisen seiner Behauptungen, so erfuhr man höchstens geheimnißvolle Redensarten, welche den Gegnern lediglich die Handhabe bieten müßten, den Vorwurf eitler Lügenhaftigkeit gegen jene Darstellungen zu erheben", lediglich die Worte des Verfassers: „Auch eine Broschüre aus den 99 Tagen" gebraucht. Einen solchen Angriff mit seinen eigenen Worten muß sich jeder Schriftsteller gefallen lassen.

Die Vernehmung ist danach beendet. Der erste Zeuge ist der Verlagsbuchhändler Perthes-Gotha. Dieser bekundet auf Befragen, daß er weder, wie der Angeklagte behauptet, das Manuskript der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" gesehen, noch wisse, wer der Verfasser sei.

Der zweite Zeuge, bezw. Sachverständige, ist der Professor Dr. Nippold-Jena: Ich muß vorher bemerken, daß ich an meinen Eid, den ich als Jenenser Professor geleistet, gebunden bin, und darauf ganz besonders deshalb Rücksicht nehmen muß, da der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha zu den Erhaltern der Jenenser Hochschule gehört. Ich gehöre zu den politischen Gegnern des Angeklagten. Zur Sache selbst muß ich bemerken, daß in der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" die freisinnige Partei des Hoch- und Landesverraths beschuldigt wird, ohne den geringsten Beleg dafür zu erbringen. Die Harmeningsche Broschüre ist nicht frei von Widersprüchen, sie ist jedoch vollständig in abstracto gehalten. Ich hatte, nachdem ich die Harmeningsche Broschüre gelesen, die Auffassung: der Verfasser hatte, als er die ersten 56 Seiten schrieb, nicht die Ueberzeugung, daß der Herzog der Verfasser der Programm-Broschüre sei.

Präsident: Die Broschüre ist doch aber ein Gesammtwerk.

Professor Dr. Nippold: Ich hatte den Eindruck, daß Herr Dr. Harmening als er den letzten Theil seiner Broschüre schrieb, nicht mehr wußte, was er vorher geschrieben hat. Ich bezweifle, daß Herr Dr. Harmening Se. Hoheit den Herzog hat beleidigen wollen. Die Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" enthält derartige Angriffe gegen das monarchische Gefühl, die in der That wehe thun müssen. Die kurze Regierungszeit des hochseligen Kaisers Friedrich muß ja als eine ungemein tragische genannt werden, die durch die Indiskretionen Geffckens noch erhöht wurde. Kaiser Friedrich war dem deutschen Volke ein so edles Vorbild im Dulden, daß Angriffe, wie sie in der Programm-Broschüre enthalten sind, in der That erregen können. Da es sich hier um eine historische Kritik handelt, so kann nicht auf alle Umstände Rücksicht genommen werden. Ich hatte die nicht genugsam zu segnende Ehre den hochseligen Kaiser Friedrich und auch den hochseligen Kaiser Wilhelm persönlich zu kennen. Das Verhältniß, das zwischen Vater und Sohn bestand, war in jeder Beziehung ein herzliches. Von der größten Pietät war Kaiser Friedrich für seinen erlauchten Vater erfüllt. Der Angriff, „die Regierung Kaiser Friedrichs habe aufgehört die Regierung Kaiser Friedrichs zu sein", ist in der That ein solcher, daß es schwer hält, dabei zu schweigen. Diese Behauptung ist auch geschichtlich unrichtig. Die Entlassung des Ministers v. Puttkamer war dem ureigensten Willen des Kaisers Friedrich entsprechend. Diese Handlung gleicht der des Kaisers Wilhelm des Großen, der gleich bei seinem Regierungsantritt den Minister v. Westfalen entließ. Es ist auch ein arger Irrthum, wenn man glaubt, unter der Regierung Kaiser Friedrichs hätte ein freisinniges Regiment zur Herrschaft gelangen können. Ich behaupte, weder in politischer noch in religiöser Beziehung hätte unter der Regierung des Kaisers Friedrich jemals ein freisinniges Regiment zur Herrschaft gelangen können. Ich halte es nun für pietätlos und dem monarchischen Gefühle wenig förderlich, wenn es, wie in der Programm-Broschüre geschehen, das Andenken der Eltern unseres gottbegnadeten jungen Kaisers angegriffen wird. Ich muß bemerken, daß ich Altpreuße bin und einer altkonservativen Familie entstamme, mich haben deshalb die Angriffe gegen die Eltern unseres Kaisers aufs tiefste verletzt. Ich glaube, die gleichen Gefühle veranlaßten den Angeklagten zur Abfassung seiner Broschüre. Ich glaube, der Angeklagte schrieb seine Broschüre weniger mit dem Verstande als mit dem Gemüth. Ich besitze keine juristischen Kenntnisse, wohne überhaupt heute zum ersten Male einer Gerichtsverhandlung bei, allein, obwohl in der Broschüre mehrere Ausdrücke enthalten sind, die mir keineswegs gefallen, so muß ich doch bemerken, daß die Broschüre im Allgemeinen nicht zu scharf gehalten ist. Abgesehen von einigen Aeußerlichkeiten, mußte die Broschüre, wie geschehen, gehalten sein, wenn sie ihrem Zweck entsprechen sollte. Die Abwehr mußte eine scharfe sein, wo es galt, die heftigsten Angriffe gegen den Vater und die Mutter unseres Kaisers zurückzuweisen. Es ist ja ein mißliches Ding, daß sich eine Broschüre gegenübersteht, die kriminalrechtlich zu greifen ist, gegen eine Broschüre, die einen solchen Angriff nicht zuläßt. Ich bemerke: ich hielt und halte es auch heute noch nicht für möglich, daß Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha der Verfasser ist und ich hätte es für klüger gehalten, wenn Herr Dr. Harmening den Herzog nicht als Verfasser genannt, sondern lediglich den namenlosen Verfasser angegriffen hätte.

Präsident: Wenn das geschehen wäre, dann hätte jedenfalls die heutige Verhandlung nicht stattgefunden. Sie werden doch aber zugeben, daß die Programm-Broschüre sich vor der Harmeningschen insofern auszeichnet, als sie keine persönlichen Beleidigungen enthält?

Professor Nippold: Ich muß bemerken, daß die Programm-Broschüre die denkbar schwersten Angriffe gegen die freisinnige Partei enthält. Es muß jeden Vaterlandsfreund eigenthümlich berühren, wenn Männer, wie Stauffenberg, Forckenbeck, Bunsen u. s. w. des Hoch- und Landesverraths bezichtigt werden, in solchem Falle ist es doch erforderlich, irgendwelche Beweise zu erbringen. Ich wiederhole, ich halte Se. Hoheit den Herzog nicht für den Verfasser, indem ich argumentire, daß ebensowenig wie der Reichskanzler für irgend einen offiziösen Artikel, der Herzog für die Broschüre verantwortlich sein kann, für die vielleicht einige seiner Inspirationen verwendet worden seien. Ich bin der Meinung, daß von einigen Aeußerlichkeiten abgesehen, der Angeklagte über den Rahmen der berechtigten Polemik nicht hinausgegangen ist und daß ihm nicht darum zu thun gewesen ist, den Verfasser zu beleidigen, sondern lediglich unberechtigte Angriffe zurückzuweisen.

Auf Befragen des Angeklagten bemerkt Professor Dr. Nippold, daß früher wohl ähnliche Polemiken unter den verschiedenen theologischen Richtungen obgewaltet haben, jetzt gelange man aber in den evangelisch-theologischen Kreisen, Gott sei Dank, zu der Erkenntniß, daß die verschiedenen theologischen Richtungen gemeinsame Güter zu vertheidigen haben.

Der folgende Zeuge ist Rechtsanwalt Maaser-Jena: Der Angeklagte habe ihm einen Theil des Manuskriptes zu der von demselben herausgegebenen Broschüre vorgelegt. Er (Zeuge) habe dem Angeklagten zu einigen Milderungen gerathen, die der Angeklagte auch zum Theil befolgt habe.

Postsekretär Schimmelpfennig: Er habe dem Angeklagten gerathen, eine Anzahl Ausdrücke aus dem Manuskript der Broschüre auszumerzen, mit dem Hinweis auf die Rechtsungleichheit, die zwischen Fürsten und anderen Menschen in Deutschland bestehe.

Rentier Stapel erklärt vor seiner Vereidigung, daß er der freireligiösen Richtung angehöre. Wenn er daher den Eid nicht in der Weise auffasse, wie er von den Gläubigen aufgefaßt werde, so bemerke er doch, daß er die volle Wahrheit sagen werde. Zur Sache bemerke er, daß er die Ausdrücke in der Broschüre, die er zum Theil im Manuskript gelesen, angesichts der Gegenbroschüre, nicht für zu scharf gefunden habe. Er wußte allerdings nicht, daß der Herzog der Autor der Gegenbroschüre sei. Der Angeklagte habe ihm gesagt: er wolle nicht die Person, sondern nur den Verfasser in seiner Eigenschaft als solchen angreifen.

Dasselbe bekundet der Verlagsbuchhändler Findel-Leipzig. Er habe umsoweniger Anstand genommen, die Broschüre zu verlegen, da der Verfasser selbst ein Rechtsanwalt war.

Der Angeklagte stellt nun den Antrag: den Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha als Zeugen zu laden und diesen zu fragen: 1) ob derselbe der Verfasser der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" sei und 2) ob er für seine in der Broschüre enthaltenen Behauptungen Beweise erbringen könne.

Der Vertheidiger bemerkt, daß er diesem Antrage nicht beitrete.

Der Staatsanwalt widerspricht diesem Antrage, da die beantragte Vernehmung des Herzogs für die Schuldfrage absolut unerheblich sei.

Der Gerichtshof lehnt nach längerer Berathung den Antrag des Angeklagten ab. Die Vernehmung des Herzogs, ob er der Verfasser sei, sei für den vorliegenden Fall unerheblich, da der Angeklagte den Herzog als Verfasser genannt habe; den zweiten Antrag, den Herzog darüber zu vernehmen, ob er seine Behauptungen beweisen könne, sei aus Rechtsgründen abzulehnen.

Die Beweisaufnahme ist danach beendet und es beginnen die Plaidoyers.

Erster Staatsanwalt Siefert: Ich bin in der Lage, die Anklage in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Daß in der Broschüre „Wer da?" die schwersten Beleidigungen enthalten sind, unterliegt keinem Zweifel. Es ist auch nicht zweifelhaft, daß all die Beleidiguagen gegen die Person des Herzogs gerichtet waren. Daß der Herr Angeklagte nur den Verfasser treffen wollte und ihm die Person des Verfassers gleichgiltig war, bestreite ich. Der Angeklagte hat nicht blos in seiner Broschüre, sondern auch vor dem Erscheinen derselben, in verschiedenen Agitationsversammlungen den Herzog als Verfasser bezeichnet. Schon der Titel „Wer da?" spricht dafür, daß es dem Angeklagten hauptsächlich darauf ankam, den Verfasser festzustellen, Er wollte den Verfasser exequiren. Er wollte ihn nicht verwunden, oder gar tödten, sondern ihn nur peinigen. Aus dem ganzen Inhalt der Broschüre geht hervor, daß es dem Angeklagten darauf ankam, den Herzog als Person zu treffen. Wenn der Angeklagte sagt: er habe den Herzog nur in seiner Eigenschaft als Schriftsteller angegriffen, so muß es dem Herrn Angeklagten bekannt sein, daß Beleidigungen gegen einen Monarchen doch schwerwiegender seien als gegen andere Personen. Es liegt mithin eine Majestätsbeleidigung im Sinne des § 99 des Strafgesetzbuchs vor. Was das Strafmaß anlangt, so ist einmal zu berücksichtigen, daß der Angeklagte in Erregung gehandelt hat, andererseits, daß er die denkbar schwersten Beleidigungen gegen einen Monarchen geschleudert hat, unter dessen Justizhoheit das Landgericht steht, bei dem der Angeklagte als Rechtsanwalt zugelassen ist. Es wird ferner zu erwägen sein, daß der Angeklagte seine Broschüre noch in mehreren Auflagen hat erscheinen lassen, obwohl ihm bekannt war, daß der Herzog sich die Beleidigungen nicht gefallen lasse. Mit Rücksicht hierauf beantrage ich eine Festungshaft von sechs Monaten und Unbrauchbarmachung aller vorhandenen Exemplare der inkriminirten Broschüre.

Angeklagter, Rechtsanwalt Dr. Harmening: Ich weise zunächst die Insinuation des Herrn Staatsanwalts zurück, daß ich das Bewußtsein der persönlichen Ehrenkränkung gehabt habe. Nichts hat mir ferner gelegen als das. Ich habe lediglich den Verfasser der Broschüre als solchen treffen wollen. Wer allerdings einzelne Sätze meiner Broschüre aus dem Zusammenhange reißt, der muß freilich sagen: dieselben seien beleidigend. Allein aus solchen Sätzen geht noch keineswegs meine innere Ueberzeugung hervor. Der hohe Gerichtshof muß zu der Ueberzeugung gelangt sein, daß ich die Absicht der persönlichen Ehrenkränkung hatte, wenn er zu einem Schuldig gelangen soll. Daß ich lediglich die Absicht hatte, die in der Broschüre enthaltenen Behauptungen zurückzuweisen, geht doch aus dem Umstande hervor, daß ich meine Broschüre geschrieben habe, ehe ich noch den Verfasser kannte. Daß ich, als ich die Ueberzeugung erlangte, der Herzog sei der Verfasser, die Anfangs gebrauchten Ausdrücke nicht milderte, ist doch höchstens eine Fahrläsfigkeit. Ich habe, auch als ich die Ueberzeugung hatte, daß der Herzog der Verfasser ist, denselben nur als Schriftsteller angegriffen. Der Herzog wollte ja auch nur als Schriftsteller behandelt werden, sonst wäre er nicht anonym aufgetreten. Obwohl ich auf dem Standpunkt stehe, daß jedermann lediglich nach seinen Handlungen beurtheilt werden soll, so wohnt mir soviel monarchisches Gefühl inne, daß mir jede Majestätsbeleidigung fern liegt. Die Bemerkung bezüglich des Fürstenhutes war lediglich eine Abwehr gegen die nationalliberalen Blätter, eine Beleidigung des Herzogs hat mir dabei absolut fern gelegen. Ich war allerdings, als ich Kenntniß von dem Verfasser erhielt, umsomehr entrüstet, da ich mich an die im Jahre 1886 erschienene Broschüre: „Fremdenregierung und Mitregententhum" erinnerte. Ich erinnerte mich, daß der Herzog vielfach der bevorzugte Gast des deutschen Kronprinzen Friedrich Wilhelm gewesen ist. Dies Gefühl und die schweren durch nichts bewiesenen Angriffe gegen die Partei, der ich angehöre, haben mich veranlaßt, die Broschüre zu schreiben. Ich habe die Broschüre nicht im Geldinteresse, sondern ausschließlich in Wahrung berechtigter Interessen geschrieben. Ich mußte so schreiben, wie geschehen, wenn ich meinen Zweck erreichen wollte. Ich hielt mich umsomehr zu der Abfassung der Broschüre berechtigt, als ich eine Majestätsbeleidigung, d. h. eine Beleidigung gegen die Kaiserin Friedrich zurückzuweisen hatte. Wenn man erwägt, daß diese Majestätsbeleidigung straflos geblieben ist, bloß weil sich kein Verfolger gefunden hat, dann tritt die vom Herrn Staatsanwalt betonte Rechtsungleichheit recht grell hervor. Sollte der hohe Gerichtshof zu der Ueberzeugung gelangen, daß mir das Bewußtsein der Ehrenkränkung innegewohnt hat und in Folge dessen zu einem Schuldig gelangen, so wird der hohe Gerichtshof bei Abmessung des Strafmaßes zu erwägen haben, daß ich in meiner Broschüre auch eine Majestätsbeleidigung zurückzuweisen hatte. Eine Strafe von 6 Monaten Festung würde die vorhandene Kluft der Rechtsungleichheit nur umso klaffender erscheinen lassen.

Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Sturm-Naumburg: Ich habe die Vertheidigung für meinen Jugendfreund und Kollegen Harmening übernommen, obwohl ich der nationalliberalen Partei angehöre. Allein ich habe aus dem Gange der Verhandlung die Ueberzeugung gewonnen, daß dem Angeklagten das Bewußtsein der persönlichen Ehrenkränkung ferne gelegen hat. Friedrich der Große hat einmal gesagt: Jedermann, der Kegel schiebt, muß sich die Kritik des Kegeljungen gefallen lassen. Ich bin in analoger Auffassung der Meinung: wenn ein Fürst in die Schriftstellerwelt hinabsteigt, dann steht er nicht mehr ex lege. Der Vertheidiger geht noch des Näheren auf den Gang der Verhandlung ein und bemerkt zum Schluß: Wenn Sie meinem Antrage auf Freisprechung des Angeklagten Folge geben, dann bürgt uns das nationale Bewußtsein, das im deutschen Volke lebt, daß das monarchische Gefühl dadurch keinen Schaden erleiden wird.

Nach noch kurzer Replik des Staatsanwaltes bemerkt noch der Angeklagte: Er gebe zu erwägen, was geschehen wäre, wenn die Angriffe gegen den Kaiser Wilhelm und seine Gemahlin anstatt gegen den Kaiser und die Kaiserin Friedrich gerichtet gewesen wären.

Der Präsident vertagt hierauf die Urtheilsverkündigung bis 7½ Uhr Abends.

Als die Sitzung wieder eröffnet werden soll, ist der Zuhörerraum zum Erdrücken voll. In dem niedrigen Saale, der jeder Ventilation entbehrt, herrscht in Folge dessen eine drückende Schwüle. Gegen 8¼ Uhr Abends erscheint der Gerichtshof. Unter gespanntester Aufmerksamkeit des Publikums verkündet Präsident Dr. Hildebrandt folgendes Erkenntniß:

In der Strafsache gegen den Rechtsanwalt Dr. Harmening in Jena, wegen Beleidigung eines Bundesfürsten, hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig und deshalb mit 6 Monaten Festungshaft zu bestrafen, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und sämmtliche sich noch vorfindenden Exemplare der Broschüre „Wer da", sowie die zur Herstellung dieser Broschüre bestimmt gewesenen Formen und Platten unbrauchbar zu machen seien.

Der Angeklagte bekennt sich als Verfasser der Broschüre „Wer da?" und giebt zu, die Ueberzeugung gehabt zu haben, daß Se. Hoheit der regierende Herzog Ernst II. von Sachsen-Koburg-Gotha der Verfasser der von ihm angegriffenen Broschüre „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" sei. Der Herr Erste Staatsanwalt am hiesigen Landgericht hat daher mit Genehmigung des Herzogs die Anklage auf Grund des § 99 des Strafgesetzbuchs erhoben. Es ist dadurch dem Gerichtshofe bekannt, daß sich Se. Hoheit der regierende Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha durch die Broschüre: „Wer da?" beleidigt fühlt. Die Broschüre enthält zweifellos eine ganze Reihe der schwerwiegendsten Beleidigungen gegen Se. Hoheit.

Der Gerichtshof hat den Antrag des Angeklagten auf Vernehmung des Herzogs als unerheblich abgelehnt, da der Angeklagte zugegeben, daß er die Ueberzeugung habe, der Herzog sei der Verfasser der von ihm angegriffenen Broschüre. Der Einwand des Angeklagten: er habe nicht den Herzog persönlich, sondern nur den Verfasser in seiner Eigenschaft als solchen treffen wollen, erachtet der Gerichtshof als eine haltlose Künstelei. Die Angriffe sind direkt gegen die Person des Herzogs gerichtet.

Der Gerichtshof hat aus dem Gange der Verhandlung nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß den Angeklagten ausschließlich sittliche Motive geleitet haben. Es ist im vorliegenden Falle gleichgültig, ob aus der Form oder aus den Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht. Bei Majestätsbeleidigungen ist das Bewußtsein der Beleidigung zur Verurtheilung ausreichend.

Wie das Reichsgericht mehrfach entschieden, sind Beleidigungen gegen Bundesfürsten Majestätsbeleidigungen gleich zu achten. Deshalb ist es auch für Beurtheilung des vorliegenden Falles gleichgiltig, ob der Herzog die in der Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" enthaltenen Behauptungen beweisen kann. Ebenso gleichgiltig ist hierbei, daß einzelne Preßorgane und Broschüren noch schärfere Angriffe gegen Se. Hoheit enthalten haben. Es kommt auch nicht in Betracht, daß im theologischen Streit ähnliche krasse Ausdrücke, wie sie sich der Angeklagte bedient, vorkommen. Der Gerichtshof kann die Ansicht des Angeklagten nicht theilen, daß Se. Hoheit deshalb, weil er die Broschüre geschrieben, in die Bahn des gewöhnlichen Schriftsteller hinabgestiegen ist, und sich nach Ansicht des Angeklagten alle möglichen Schmähungen gefallen lassen muß. Im Uebrigen hat der

Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die Absicht der persönlichen Ehrenkränkung gehabt hat. Der Angeklagte ist, wie dem Gerichtshofe seit Jahren dienstlich bekannt ist, ein so scharfsinniger Jurist, daß er nicht einen Augenblick im Zweifel sein konnte: er verletze mit den in seiner Broschüre enthaltenen Redewendungen aufs Gröblichste Se. Hoheit den regierenden Herzog Ernst II.

Bei der Abmessung des Strafmaßes hat der Gerichtshof in Erwägung gezogen, daß der Angeklagte nicht in augenblicklicher Erregung, sondern mit großem Vorbedacht gehandelt hat. Ferner ist erwogen worden, die Schwere der Beleidigungen und die große Oeffentlichkeit, die der Angeklagte denselben gegeben. Wenn der Gerichtshof von einer Gefängnißstrafe abgesehen und nur auf Festungshaft erkannt hat, so hat der Gerichtshof erwogen, daß dem Erscheinen der Broschüre: „Wer da?" ein heftiger politischer Parteikampf vorausging und daß die Broschüre „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" schwere Angriffe gegen die freisinnige Partei enthielt, die vielleicht eine Abwehr nothwendig machten und endlich daß diese Abwehr vielleicht in der Form etwas schwierig war. Der Gerichtshof hat daher, wie geschehen, erkannt.

(Schluß gegen 9 Uhr Abends.)

Lokales.

Posen, 4. Dezember.

* **Zur Bestellung der Telegramme.** Durch die für das deutsche Reich erlassene Telegraphenordnung vom 13. August 1880 ist den Absendern von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt die Befugniß eingeräumt, die Gebühr für die Bestellung der Telegramme mittels besonderer Boten im Voraus bei der Auflieferung gegen Zahlung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm zu berichtigen. Da diese zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Einrichtung, welche außerdem noch den Vorzug hat, in den meisten Fällen billiger zu sein, als wenn dem Empfänger die Zahlung des Bestellgeldes überlassen wird, nicht allgemein bekannt zu sein scheint, machen wir auf die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorausbezahlung des Landbotenlohns für Telegramme hiermit besonders aufmerksam.

—u. **Einbruchsdiebstahl.** In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist bei dem Kaufmann Leitgeber, welcher in dem Hause Große Gerberstraße Nr. 16 sein Geschäft hat, ein großer Einbruchsdiebstahl verübt worden, an welchem offenbar mehrere Personen betheiligt gewesen sein müssen. Die Diebe waren durch Aufheben der Rolljalousien in den Laden gelangt und erbrachen hier drei Pulte, in welchen sie zusammen gegen 300 Mark baares Geld fanden, das sie selbstverständlich als gute Beute mitnahmen. Bis jetzt fehlt von den Dieben jede Spur.

—u. **Diebstähle.** Gestern ist ein Propst, welcher in der Nähe von Kostschin wohnhaft ist, in einem Hotel auf der Wallischei ganz empfindlich bestohlen worden. Er hatte auf kurze Zeit in dem unverschlossenen Gastzimmer seinen großen, schwarzen Reisepelz und ein graues Pelzjacket abgelegt. Als er wieder in das Zimmer kam, waren die Sachen, welche einen Werth von zusammen 180 Mark haben, nicht mehr zu finden. Ein begründeter Verdacht gegen eine bestimmte Person liegt nicht vor. Der Gattin eines hiesigen Beamten wurde vorgestern in einem Kaufladen in der St. Adalbertstraße eine schwarze Skunksmuff im Werthe von 30 Mark entwendet; einem Kaufmann in der Friedrichstraße ist an demselben Tage ein vor seiner Ladenthür hängender Fußsack aus graumelirtem Tuch mit schwarzem Pelzwerk im Werthe von 15 Mark gestohlen worden. Auch in den letzten beiden Fällen sind die Diebe noch nicht ermittelt.

—u. **Die beiden jugendlichen Diebe,** welche, wie wir gestern berichtet haben, in der Langenstraße gestohlene Steinkohlen verkaufen wollten, sind gestern auf dem Petriplatz ergriffen worden, als sie wieder einen Sack mit Kohlen in verschiedenen Haushaltungen zu verkaufen sich bemühten.

—u. **Wegen Majestätsbeleidigung** ist gestern der Arbeiter Thomas R. von dem Schutzmannsposten in der Schrodkastraße verhaftet worden, welchen Letzteren er außerdem fortgesetzt belästigt hatte. Bei der Verhaftung leistete er dem Schutzmanne heftigen Widerstand.

Handel und Verkehr.

** **Berlin,** 3. Dezember. **Zentral-Markthalle.** [Amtlicher Bericht der städtischen Markthallen-Direktion über den Großhandel in der Zentral-Markthalle.] Marktlage. Fleisch. Starke Zufuhren, mäßiges Geschäft bei unveränderten Preisen. Wild und Geflügel. Zufuhr mäßig, Preise anziehend bei lebhaftem Geschäft. Fische. Zufuhr von Flußfischen blieb gering. Von Seefischen wurden Schellfische reichlich zugeführt, andere Arten knapp. Preise fest, Geschäft etwas belebter. Eier. Preise etwas höher. Butter. Zufuhr reichlich. Preise weichend. Käse. Eingänge gingen glatt weg, namentlich □-Backsteinkäse. Obst, Gemüse und Südfrüchte. Preise für Obst theilweise anziehend.

Fleisch. Rindfleisch Ia 56—60, IIa 46—52, IIIa 38—40, Kalbfleisch Ia 58—65, IIa 45—55, Hammelfleisch Ia 52—58, IIa 45—50, Schweinefleisch 60—64, Bakonier do. 50—53 Mk. per 50 Kilo.

Geräuchertes und gesalzenes Fleisch. Schinken ger. mit Knochen 80—100 M., Speck, ger. 75—80 M. per 50 Kilo.

Wild. Damwild per ½ Kilo 0,35—0,50, Rothwild per ½ Kilo 0,35—0,45, Rehwild Ia. 0,60—0,68, IIa. bis 0,55, Wildschweine 0,35—0,50 M., Hasen per Stück 2,75—3,30 M.

Wildgeflügel. Fasanenhähne 3,00—3,60 Mk., Fasanenhennen 2,00—2,50 Mk., Krammetsvögel — M., Wildenten 1,00—1,40 Mk., Seeenten 50—75, Krickenten — Pf., Waldschnepfen 3,50 M., Bekassinen — bis — Mark, Rebhühner, junge 1,50 Mark, alte 80—90 Mk. per Stück.

Zahmes Geflügel, lebend. Gänse, 2,75—3,50, Enten 1,10—1,80 Mk., Puten 2,50—3,00, Hühner alte 0,70—1,00, do. junge — bis — M., Tauben 0,50 Mark per Stück.

Fische. Hechte pr. 50 Kilogramm 64, Zander 90, Barsche 50, Karpfen große 80 Mk., do. mittelgr. 70 Mk., do. kleine 65, Schleie 94 Mk., Bleie 40 Mk. Aland 50 Mk., bunte Fische (Plötze ꝛc.) do. 40 M., Aale, große — M., do. mittelgroße — M., do. kleine — M. Krebse, große, p. Schock — M., mittelgr. 2,50—4,00 M., do. kleine 10 Centimeter 1,40—1,50 Mk.

Butter u. Eier. Ost- u. westpr. Ia. 119—122 M., IIa. 113—116, schlesische, pommersche und posensche Ia. 117,00—120,00, do. do. IIa. 113—116 M., ger. Hofbutter 110—112 M., Landbutter 85—95 M. — Eier. Hochprima Eier 3,90—4,10 M., Kalkeier 3,70 M. per Schock netto ohne Rabatt.

Gemüse und Früchte. Dabersche Speisekartoffeln 1,20—1,60 M., do. blaue 1,20—1,60 M., do. weiße 1,20—1,60 M., Rimpansche Delikateß 5—6 M. Zwiebeln 6,50—7,50 M. per 50 Kilogr., Mohrrüben, lange per 50 Liter 1,00 Mark, Blumenkohl, per 100 Kopf 20—25 Mark, Kohlrabi, per Schock 0,50—0,60 M., Kopfsalat, inländisch 100 Kopf — M., Spinat, per 50 Ltr. 0,75 M., Kochäpfel 3—5 M., Tafeläpfel, diverse Sorten —, P. per 50 Kilo, Kochbirnen per 50 Liter 7—8 M., Tafelbirnen div 10—20 M., Weintrauben p. 50 Kg. div. brutto mit Korb, 25—40 M., ungar. do. 10—40 M., italienische do. 35 bis 40 M. Nüsse, per 50 Kilogr. Franz. Marbots — M., franz. Cornes — M., rheinische 22—26 M., rumänische — Mark, Haselnüsse, rund, Sizilianer 27—30 Mark, do. lang. Neapolitaner — Mark, Paranüsse 35—48 M., franz. Krachmandeln 92—95 M.

Bromberg, 3. Dezember. (Bericht der Handelskammer.) Weizen: feiner 175—180 Mk., geringer nach Qualität 165—173 Mk., feinster über Notiz. — Roggen: nach Qualität 165—169 Mk., feinster über Notiz. — Gerste nach Qualität 145—160 Mk. — Hafer nach Qualität 150—160 Mk. Spiritus 50er Konsum 49,00 Mk., 70er 29,50 Mark.

Marktpreise zu Breslau am 3. Dezember.

Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.		gute Höchster M. Pf.	gute Niedrigst. M. Pf.	mittlere Höchster M. Pf.	mittlere Niedrigst. M. Pf.	geringe Waare Höchster M. Pf.	geringe Waare Niedrigst. M. Pf.
Weizen, weißer	pro 100 Kilog.	19 10	18 90	18 50	18 10	17 50	17 —
Weizen, gelber alter		19 —	18 70	18 40	18 —	17 40	16 90
Roggen		18 20	18 —	17 80	17 50	17 30	17 10
Gerste		18 20	17 70	16 20	15 70	14 70	13 20
Hafer		16 70	16 50	16 30	16 10	15 90	15 50
Erbsen		17 50	17 —	16 50	16 —	15 —	14 50

Raps, per 100 Kilogramm, 31,50 — 29,80 — 28,30 Mark.
Winterrübsen 30,70 — 29,30 — 27,60 Mark.
Sommerrübsen —,— —,— —,— Mark.
Dotter —, —, — Mark.
Schlaglein 21,50 — 20,30 — 18,— Mark.
Hanfsaat —, —, — Mark.
Kartoffeln (Detailpreise) pro 2 Liter 0,08 — 0,09 — 0,10 Mark.

Wien, 4. Dezember. Die Morgenblätter erblicken in dem gestern dem Reichsrathe vorgelegten Budget einen unleugbaren Fortschritt in der Finanzlage, deren Konsolidirung nunmehr auf dauernde Grundlagen gestellt sei. Die „Neue Presse" bemängelt nur mit Rücksicht auf die Erhöhung der Einnahmen den zu geringen Ueberschuß, während die „Presse" den gegen das Vorjahr gewachsenen Ueberschuß angesichts der bedeutenden Ausgaben für militärische, wirthschaftliche und kulturelle Zwecke als ein wichtiges Moment ansieht.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 4. Dezember. Dem Arbeitsminister ging ein Gesuch einer englischen Gesellschaft wegen Konzessionsertheilung zum Bau einer Brücke über den Kanal zu.

Madrid, 4. Dezember. Es verlautet, daß der Finanzminister aus Gesundheitsrücksichten seinen Abschied nehmen wolle. Ministerpräsident Sagasta werde interimistisch das Finanzministerium übernehmen.

London, 4. Dezember. Wie der „Standard" meldet, ist während der Theatervorstellung in Wienhin (China) die Zuschauertribüne eingebrochen, dabei wurden 200 Personen getödtet.

Bristol, 4. Dezember. Der Ausstand der Dockarbeiter ist beigelegt.

Amtlicher Marktbericht der Marktkommission in der Stadt Posen
vom 4. Dezember 1889.

Gegenstand.			gute W. M.	gute W. Pf.	mittel W. M.	mittel W. Pf.	gering. W. M.	gering. W. Pf.	Mitte. M.	Mitte. Pf
Weizen	höchster	pro 100 Kilogramm	—	—	18	30	17	60	17	75
	niedrigster		—	—	18	—	17	10		
Roggen	höchster		—	—	17	10	16	90	16	90
	niedrigster		—	—	17	—	16	60		
Gerste	höchster		17	—	16	10	15	—	15	68
	niedrigster		16	50	15	50	14	—		
Hafer	höchster		16	80	16	—	15	20	15	75
	niedrigster		16	40	15	50	14	60		

Andere Artikel.

		höchst. M.	Pf.	niedr. M.	Pf.	Mitte. M.	Pf.			höchst. M.	Pf.	niedr. M.	Pf.	Mitte M.	Pf
Stroh	pro 100 Kilo							Bauchfleisch	pro 1 Kilo	1	20	1	—	1	10
Richt-		8	—	7	50	7	75	Schweinefl.		1	40	1	30	1	35
Krumm-		—	—	—	—	—	—	Kalbfleisch		1	20	1	10	1	15
Heu		7	—	6	50	6	75	Hammelfl.		1	20	1	10	1	15
Erbsen		—	—	—	—	—	—	Speck		1	80	1	60	1	70
Linsen		—	—	—	—	—	—	Butter		2	20	1	80	2	—
Bohnen		—	—	—	—	—	—	Rind. Nierentalg		1	—	—	80	—	90
Kartoffeln		3	20	2	20	2	70	Eier pr. Schock		3	70	3	60	3	65
Rindfl. v. d. Keule v. 1 kg		1	40	1	20	1	30								

Marktbericht der Kaufmännischen Vereinigung.
Posen, den 4. Dezember.

Pro 100 Kilogramm.

	feine W.	mittl. W.	ord. W.
Weizen	19 M. — Pf.	18 M. 30 Pf.	17 M. 20 Pf.
Roggen	17 „ 30 „	17 „ 10 „	16 „ 90 „
Gerste	16 „ 90 „	14 „ 60 „	13 „ — „
Hafer	16 „ 10 „	15 „ 50 „	14 „ 80 „
Kartoffeln	2 „ 60 „	2 „ — „	— „ — „

Die Marktkommission.

Posener Wochenmarkt.

s. **Posen,** 4. Dezember.

Zufuhr etwas stärker. Preise fest. Der Zentner Roggen bis 8,60 Mark, Weizen 9—9,25 M., Gerste bis 8,50 M., Hafer bis 8 M., Gemenge 7,50 M., blaue Lupine 5,50 M. Der Zentner Heu 2,70 bis 2,80 M. Das Schock Stroh 39—40 M. Auf dem Neuen Markte war die Zufuhr in Aepfel unbedeutend. Die Tonne Aepfel wurde mit 1,20—1,50 M. bezahlt. Die Kartoffelzufuhr auf dem Alten Markt war mäßig. Der Zentner weiße 1,10—1,20 M., rothe 1,30 M. Die Mandel Kopfkohl 90 Pf. bis 1,10 M. Der Zentner Wrucken 1,10 bis 1,25 M. Die Preise für Geflügel sehr verschieden je nach Größe und Schwere. Gänse 3,25—9,50 M., Puten von 4—9 M. 1 Paar Enten 2—3,50 M. 1 Paar Hühner von 1,20—3 M. Die Mandel Eier 90 Pf. bis 1 M. Das Pfund Butter 1—1,10 M. Grünzeug nicht im Ueberfluß. 4—6 mittelgroße rothe Rüben 10 Pf. 3—4 Wrucken 10 Pf., 1 Kürbis 25—30 Pf. Das Pfund Aepfel bis 15 Pf. Der Auftrieb in Fettschweinen auf dem Viehmarkt war heute begrenzter, Begehr mäßig, Geschäft im Ganzen stiller. Die Preise pro Zentner lebend Gewicht bewegten sich von 43 bis 47 Mark — selten über Notiz. Ein weiteres Fallen der Preise wird allgemein angenommen. Jungschweine und Ferkel fehlten. Schafvieh sehr knapp. Die Preise von 18—20 Pf. Prima etwas darüber. Kälber eine geringe Parthie — das Pfund lebend von 23—26 Pf. Rinder 4—5 Stück — Preise wie bisher. Das Angebot in Fischen auf dem Wronkerplatz genügte, das Pfd. Karpfen 75—80 Pf. Das Pfd. Hechte 55—70 Pf., Schleie 55—60 Pf. Bleie von 25—35 Pf., Zander 60—65 Pf., Barwin 60 bis 65 Pf. Die Mandel grüne Heringe 25—30 Pf. Der Markt auf dem Sapiehaplatz verkehrte nicht lebhaft. Geflügel und zwar Gänse im Ueberfluß trotzdem nicht billiger. Gänse von 3—10 M., Enten bis 3 Mark das Paar. Hühner unverändert. Puten 5 bis 9,50 M. Hasen pro Stück 2,50—3,25 M. Das Paar Rebhühner 2—2,20 Mk. Die Mandel Eier 95 Pf. bis 1 M. Butter das Pfund 1—1,10 Mk.

Lichtstärke der Gasbeleuchtung in Posen.
Am 3. Dezember Abends: 16,2 Normalkerzen.

Börse zu Posen.

Posen, 4. Dezember. [Amtlicher Börsenbericht.]
Spiritus. Gekündigt — L. Kündigungspreis (50er) 49 10, (70er) 29,80. (Loko ohne Faß) (50er) 49,10—49,20. (70er) 29,60—29,70.

Posen, 4. Dezember. [Börsenbericht.]
Spiritus fest. Loko ohne Faß (50er) 49 20 (70er) 29,70.

Börsen-Telegramme.

Berlin, den 4. Dezember. (Telegr. Agentur von Alb. Lichtenstein.)

		Not. v. 3.			Not. v. 3.
Weizen höher			**Spiritus** fest		
pr. Dezbr.-Januar	193 50	190 25	**unverst.** mit Abgabe		
„ April-Mai	199 75	197 50	v. 50 M. loco o. F.	50 80	50 50
Roggen höher			„ April Mai	51 70	51 20
„ Dezbr.-Januar	173 50	172 25	**unverst.** mit Abgabe		
„ April-Mai	175 75	174 50	v. 70 M. loco o. F.	31 40	31 10
Rüböl ruhig			„ Dezember	31 30	31 20
pr. April-Mai 1890	64 90	64 90	„ Dezbr.-Januar	31 30	31 20
Hafer fest			„ April-Mai	32 50	32 40
pr. April-Mai 1890	164 75	163 75			

Kündig. in **Roggen** 450 Wspl. — Kündig. in **Spiritus** 100,000 Ltr.

Deutsche 3½% Reichsa.	103 20	103 20	Ruff. 4½% Bdkr.-Pfdbr.	98 —	98 —
Konsolidirte 4% Anl.	105 70	105 90	Poln. 5% Pfandbr.	63 10	63 10
Pos. 4% Pfandbriefe	100 80	101 —	Poln. Liquid.-Pfdbr.	59 30	59 20
Pos. 3½% Pfandbr.	99 90	100 —	Ungar. 4% Goldrente	86 75	87 —
Pos. Rentenbriefe	104 —	103 70	Oestr. Kred.-Akt. (ultimo)	170 50	171 70
Oestr. Banknoten	172 45	172 60	Oestr.-Fr. Staatsb. (ultimo)	102 10	102 50
Oestr. Silberrente	74 10	74 20	Lombarden (ultimo)	54 80	55 10
Ruff. Banknoten	218 10	218 70	**Fondstimmung**		
Ruff. konf. Anl. 1871	— —	— —	matt		

Ostpr. Südb. E. S. A.	92 20	92 50	Pos. Provinz. B. A.	117 50	117 75
Mainz Ludwighf. dto.	124 75	124 80	Landwirthschft. B. A.	— —	— —
Marienb. Mlawka dto	63 25	63 50	Pos. Spritfabr. B. A.	— —	— —
Mekl. Franzb. Friedr.	163 25	163 40	Berl Handelsgesellsch	204 50	206 60
Warsch-Wien. E. S. A.	191 25	192 —	Deutsche B. Akt.	175 50	175 50
Galizier E. St. Akt.	79 30	79 40	Diskonto Kommandit	248 90	251 70
Ruff 4% konf. Anl. 1880	93 —	93 25	Königs- u. Laurahütte	176 25	178 —
dto. 6% Goldrente	113 40	113 75	Dortm. St. Pr. La. A.	136 75	139 50
dto. zw. Orient. Anl.	— —	66 50	Inowrazl. Steinsalz	48 —	49 10
dto. Präm.-Anl. 1866	— —	154 50	Schwarzkopf	269 80	270 20
Italienische Rente	93 70	94 —	Bochumer	254 —	252 —
Rum. 6% Anl. 1880	106 40	106 40	Gruson	191 —	195 —

Nachbörse: Staatsbahn 102 — Kredit 171 50 Diskonto-Kom. 248 8
Russische Noten 217 — (ultimo)

Stettin, den 4. Dezember. (Telegr. Agentur von Alb. Lichtenstein.)

		Not. v. 3.			Not. v. 3.
Weizen steigend			**Spiritus** fester		
Dez.-Jan. a. Usan.	187 —	185 50	**unverst.** mit Abgabe		
Dez.-Jan. neue „	— —	— —	v. 50 M. loco o. F.	50 40	50 —
April-Mai a. Usance	194 —	191 —	**unverst.** mit Abgabe		
April-Mai neue „	— —	— —	v 70 M. loco o. F.	30 90	30 50
Roggen höher			pr. Dezbr.-Januar	30 40	30 30
Dez.-Jan. a. Usan.	171 —	169 —	pr. April-Mai	31 70	31 3[illegible]
Dez.-Jan. neue „	— —	— —	**Rüböl** ruhig		
April-Mai a. Usance	172 50	171 —	pr. April-Mai	65 —	65 [illegible]
April-Mai neue „	— —	— —	**Petroleum** ruhig	12 35	12 [illegible]

Petroleum loco versteuert Usance 1¼ %.

Die während des Druckes dieses Blattes eintreffenden Depeschen werden im Morgenblatte wiederholt.

Wetterbericht vom 3. Dezember, Morgens 8 Uhr.

Stationen.	Barom. a. 0 Gr. nach d. Meeresniv. reduz. in mm.	Wind.		Wetter.		Temp. i. Cels. Grad.
Mullaghmore	767	SSO	5	bedeckt		7
Aberdeen	772	S	2	wolkig		3
Christiansund	775	still		bedeckt		5
Kopenhagen	775	ONO	2	bedeckt		6
Stockholm	773	still		Nebel		— 8
Haparanda	779	still		bedeckt		— 2
Petersburg	776	O	2	wolkenlos		— 5
Moskau	775	ONO	1	wolkenlos		—15
Cork, Queenst	769	SSO	5	wolkig		8
Cherbourg	771	SO	2	heiter		1
Helder	777	SO	1	Nebel		— 4
Sylt	775	still		Dunst		— 1
Hamburg	776	WSW	1	Nebel	1)	— 1
Swinemünde	773	N	5	bedeckt		[illegible]
Neufahrwasser	770	NO	4	bedeckt		[illegible]
Memel	771	NO	4	bedeckt		— [illegible]
Paris	773	NO	2	wolkenlos		— [illegible]
Münster	776	N	1	bedeckt		— 6
Karlsruhe	775	NO	2	halb bedeckt		—10
Wiesbaden	775	NO	1	bedeckt		— 9
München	773	SW	3	Dunst		— 8
Chemnitz	774	N	3	bedeckt	2)	— 4
Berlin	773	NW	5	bedeckt		[illegible]
Wien	767	NW	5	Schnee	3)	— 4
Breslau	768	N	4	bedeckt		— 2
Ile d'Aix	769	O	5	heiter		— [illegible]
Nizza	768	ONO	5	wolkenlos		14
Triest	768	still		halb bedeckt		2

1) Rauhfrost. 2) Nebel. 3) Starker Schneefall. Schneehöhe 26 cm.

Skala für die Windstärke.

1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach, 4 = mäßig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm, 10 = starker Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Uebersicht der Witterung.

Eine ziemlich umfangreiche Depression, starke Niederschläge verursachend, liegt zwischen dem Schwarzen und Baltischen Meere, während der Luftdruck in einem Streifen von Nordskandinavien nach Südfrankreich am höchsten ist. Im westlichen Mittel-Europa ist das Wetter ruhig und kalt, in Frankreich heiter, in Deutschland trübe und neblig. In Karlsruhe liegt die Temperatur um 12 Grad unter der normalen. Breslau meldet 23 mm Niederschlag und Schneehöhe 26 cm. Wien 24 mm Niederschlag.

Deutsche Seewarte.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen im Dezember.

Datum. Stunde.	Barometer auf 0 Gr. reduz. in mm; 66 m Seehöhe	Wind.	Wetter.	Temp. i. Cels. Grad.
3 Nachm. 2	763,0	NO leicht	bedeckt	— 0,6
3. Abnds. 9	764,1	NO mäßig	bedeckt	— 1,5
4. Morgs. 7	766,3	N mäßig	bedeckt	— 1,2

Am 3. Dezember Wärme-Maximum + 0°5 Cels.
Am 3. „ Wärme-Minimum — 2°0 „

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 3. Dezember Mittags 1,58 Meter.
„ „ 4. „ Morgens 1,50 „
„ „ 4. „ Mittags 1,36 „

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Co. (A. Röstel) in Posen.